

# Abschrift

DORN · KRÄMER & PARTNER GbR

RAE DORN · KRÄMER & PARTNER GbR · BEHLERTSTRASSE 27 A 14469 POTSDAM

*vorab per Telefax*

Der Präsident des  
Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen  
des Landes Brandenburg  
Magdeburger Straße 51

14770 Brandenburg

*Telefax-Nr.: 0 33 81/3 63 - 2 66*

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

Potsdam, den 10.3.1998  
A 5526/97 - Dr.Be/nb

Betr.: Soika - Beratung Grundstück  
IZ.: V.WAV - 3898/97

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und mit Vollmacht unseres Mandanten, Herrn Michael Soika, Hügelweg 2,  
14557 Wilhelmshorst, legen wir

## Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen die Mitglieder des V. Widerspruchsausschusses,  
Herrn Oberregierungsrat Bretz, Frau Regierungsrätin  
z. A. Schmidtman und Herrn Regierungsrat Bock,  
ein.

DR. DIETRICH-W. DORN, NOTAR  
CLEMENS KRÄMER, NOTAR  
WALDTRAUT VOELKER  
HEIKE FOEDE  
DR. ULRICH BECKER  
FRANK STEEGER  
ANNETTE MAAS  
ANGELIKA PESCHKE  
BERLIN - ZUGELASSEN LG BERLIN  
DR. DORN, KRÄMER U. VOELKER AUCH KAMMERGERICHT

BIRGIT REHFELD  
POTSDAM - ZUGELASSEN LG POTSDAM

BEATE KOCH  
BRANDENBURG - ZUGELASSEN LG POTSDAM

IN STÄNDIGER KOOPERATION  
DETLEF MEYER  
BRANDENBURG - ZUGELASSEN BRANDENBURGISCHES OLG

KATRIN v. BALLUSECK  
ORANIENBURG - ZUGELASSEN LG NEURUPPIN

GRIT KOSCHINSKI  
FRANKFURT/ODER - ZUGELASSEN LG FRANKFURT/ODER

RECHTSANWÄLTE  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT, DR. DORN  
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT, DR. DORN, KOSCHINSKI  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT, KRÄMER

ANNETTE ZANDER  
STEUERBERATER - POTSDAM

DETLEF STEFFEN  
RECHTSANWALT - NUR INSOLVENZVERFAHREN

BEHLERTSTRASSE 27A  
14469 POTSDAM  
TELEFON: 0331/271 55 10  
TELEFAX: 0331/271 55 99  
E-MAIL: dorn.kraemer.partner@t-online.de

PARTNER DER **CONSULEGIS** EWIV  
RECHTSANWÄLTE IN EUROPA

10707 BERLIN  
KURFÜRSTENDAMM 57  
TELEFON: 030/327 83 500  
TELEFAX: 030/327 83 599

14770 BRANDENBURG  
NICOLAIPLATZ 12  
TELEFON: 03 381/34 01 10  
TELEFAX: 03 381/34 01 99

16515 ORANIENBURG  
BERNAUER STRASSE 58  
TELEFON: 03 301/58 61 10  
TELEFAX: 03 301/58 61 99

15230 FRANKFURT/O  
LOGENSTRASSE 6 A  
TELEFON: 0335/555 59 10  
TELEFAX: 0335/555 59 99

DEUTSCHE BANK AG POTSDAM  
BLZ 120 700 00  
KTO.NR. 320 20 25

Darüber hinaus beantragen wir,

den Widerspruchsbescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 16. Februar 1998, Az.: V.WAV - 3898/97, gemäß § 48 VwVfGBbg zurückzunehmen und unter Aufhebung des Bescheides des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 19. September 1997, Az.: P 12038-2519-92 IID211, den Antrag des Herrn Jens-Jürgen Bloch auf Rückübertragung des Flurstücks 95/1 der Flur 6 in Wilhelmshorst als unzulässig zu verwerfen.

Darüber hinaus kündigen wir bereits jetzt an, daß wir im Falle einer Aufrechterhaltung des vorbezeichneten Widerspruchsbescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Amtshaftungsansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz sowie den §§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG geltend machen werden.

### Begründung

1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde stützt sich auf den Umstand, daß unserem Mandanten in dem Widerspruchsverfahren in nicht nachvollziehbarer Weise das rechtliche Gehör versagt wurde. Im einzelnen:
  - Mit Schreiben vom 20. Januar 1998 zeigten wir unter Beifügung einer anwaltlich beglaubigten Vollmacht an, daß wir die Interessen von Herrn Soika vertreten und beantragten die Gewährung von Akteneinsicht. Dieses Schreiben ist bei Ihrer Behörde, wie ich anlässlich der Akteneinsicht am 9. März 1998 feststellen konnte, am 22. Januar 1998 eingegangen. Dieses Schreiben wurde, wie ich gleichfalls der nunmehr gewährten Akteneinsicht entnehmen konnte, vom Vorsitzenden des V. Widerspruchsausschusses, Herrn Oberregierungsrat Bretz, zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsvorgänge enthalten die Verfügung vom 5. Februar 1998, daß unser Schreiben zu beantworten sei. Daraufhin erhielten wir von Ihrer Behörde ein Schreiben mit der Aufforderung, uns zwecks Terminabsprache für die Akteneinsicht mit Frau Hamann in Verbindung zu setzen. Dies haben wir am 20. Februar 1998 getan. Dabei wurde uns mitgeteilt, daß der frühestmögliche Akteneinsichtstermin der 9. März 1998, 10.00 Uhr, ist. Diesen Akteneinsichtstermin hat der Unterzeichner gestern wahrgenommen.

- In Kenntnis unseres Akteneinsichtsanspruchs hat der V. Widerspruchsausschuß am 13. Februar 1998 über den Widerspruch unseres Mandanten entschieden, obgleich jedenfalls dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses aufgrund seiner Verfügung vom 5. Februar 1998 klar gewesen sein muß, daß die von uns beantragte Akteneinsicht, welche Ausfluß des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ist, uns noch nicht gewährt sein konnte.
- Wir halten diese Verfahrensweise für mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar und meinen, daß hier disziplinarrechtliche Maßnahmen angezeigt sind.
- Die Vorgehensweise des Widerspruchsausschusses ist um so gravierender, da der Widerspruchsausschuß die Rückübertragung eines Grundstücks durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestätigt hat, obgleich ein Antrag auf Rückübertragung vom möglicherweise Berechtigten bis zum heutigen Tag nicht vorliegt.

Der Widerspruchsbescheid Ihrer Behörde ist daher aufgrund Ihrer Bindung an Recht und Gesetz sowie zur Meidung staatshaftungsrechtlicher Ansprüche zurückzunehmen.

2. Die Rücknahme Ihres Widerspruchsbescheides hat zu erfolgen, da die Rückübertragung des Grundstücks an Herrn Bloch eindeutig rechtswidrig ist. Denn hinsichtlich des Grundstücks in Wilhelmshorst, Liegenschaftsblatt (LB) 384, Flur 6, Flurstücke 33, 34, 95/1, 95/3, 95/4 und 96, liegen fristgemäße Anträge nicht vor, weshalb die Anträge bereits als unzulässig hätten verworfen werden müssen.

In den Verwaltungsvorgängen, die der Unterzeichner erstmals am 9. März 1998 einsehen konnte, findet sich ein Antrag auf Rückübertragung des Herrn Jens-Jürgen Bloch, der am 21. September 1990 beim Landkreis Potsdam eingegangen ist. Den Antrag füge ich in Kopie bei. Der Antrag ist im eigenen Namen gestellt. Herr Bloch bezeichnet sich in diesem Antrag als Alleinerbe des Grundstücks. Tatsächlich stellte sich jedoch im Laufe des Verfahrens heraus, daß nicht Herr Bloch Erbe des vor der Überführung ins Volkseigentum im Grundbuch verzeichneten Ernst Eduard Fritz von Dücker war. Vielmehr wurde mit Erbschein des Amtsgerichts Potsdam vom 13. März 1997 festgestellt, daß Alleinerbe des vormaligen Eigentümers Frau Ilse Bloch

geworden war. Eine Kopie des Erbscheines fügen wir gleichfalls in Kopie bei. Dies bedeutet, daß innerhalb der Frist des § 30 a VermG ein Antrag von Frau Ilse Bloch hätte gestellt werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Ein Antrag von Frau Ilse Bloch wurde bis zum heutigen Tag nicht gestellt. Statt dessen wurden durch notariellem Vertrag vom 21. April 1997, den wir gleichfalls zu Ihrer Kenntnisnahme beifügen, "Ansprüche an dem Grundbesitz" von Frau Ilse Bloch an Herrn Jens Bloch abgetreten. Dieser Abtretungsvertrag vermag jedoch nicht den Umstand zu beseitigen, daß von der möglicherweise Berechtigten, Frau Ilse Bloch, vermögensrechtliche Ansprüche nicht fristgerecht angemeldet worden sind. Die Entscheidung ist daher zweifelsfrei rechtswidrig.

Die rechtsfehlerhafte Bestätigung des Ausgangsbescheides des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch den V. Widerspruchsausschuß, der in seiner materiellen Prüfung verkennt, daß ein Anspruch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist vom eigentlich Berechtigten nicht gestellt wurde, ist um so gravierender, da mein Mandant nach Erteilung der entsprechenden Baugenehmigung auf dem Grundstück unter großem eigenem Einsatz ein Haus errichtet hat, in dem er mit seiner Frau und seinen beiden Kindern lebt. Da der Widerspruchsbescheid Ihrer Behörde - der dem Unterzeichner im übrigen bislang nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde - noch nicht bestandskräftig geworden ist, kann dieser, ohne daß Vertrauensschutztatbestände oder Schadensersatzansprüche seitens von Herrn Bloch im Raum stehen würden, zurückgenommen werden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Herr Bloch - da andere Beteiligte gegen den Ausgangsbescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Potsdam-Mittelmark wohl nicht Widerspruch eingelegt haben - andere Flurstücke bestandskräftig zurückübertragen erhalten hat, obgleich es auch insoweit eindeutig an der fristgerechten Anmeldung eines Rückübertragungsanspruchs durch den Berechtigten fehlt.

3. Soweit Sie sich außerstande sehen, den rechtswidrigen Widerspruchsbescheid zurückzunehmen, teile ich Ihnen bereits jetzt mit, daß ich meiner Mandantschaft raten werde, Staatshaftungsansprüche geltend zu machen.

Da die Angelegenheit bedauerlicherweise eilbedürftig ist, erbitte ich Ihre Stellungnahme bis zum

**17. März 1998.**

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Becker  
Rechtsanwalt